V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8814 — Melrose/GKN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 62/04)

1. Am 9. Februar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Melrose Industries PLC („Melrose“, Vereinigtes Königreich), eine an der Londoner Börse notierte Aktiengesellschaft, die nicht von einem Einzelaktionär oder einer Aktionärsgruppe kontrolliert wird.

— GKN plc („GKN“, Vereinigtes Königreich), eine an der Londoner Börse notierte Aktiengesellschaft, die nicht von einem Einzelaktionär oder einer Aktionärsgruppe kontrolliert wird.

Melrose übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von GKN.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 17. Januar 2018 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Melrose: Übernahme von Qualitätsherstellern mit Zugang zu starken Endverbrauchermärkten und Erbringung von Managementdienstleistungen mit dem letztlichen Ziel eines gewinnbringenden Verkaufs. Derzeit hält Melrose zwei Unternehmen: i) Brush Electrical Machines, das Produkte und Dienstleistungen für den Energiesektor anbietet, und ii) Nortek Inc, das Lüftungsmanagementprodukte, Heiz- und Kühlsysteme, kabellose Sicherheitssysteme, Heimautomatisierungssysteme und persönliche Assistenzsysteme herstellt.

— GKN: GKN ist ein weltweit operierender Technologiekonzern, der auf die Bereiche Automobil, Luftfahrt und Systeme der Pulvermetallurgie sowie auf Reifen und Strukturen für Off-Highway-Fahrzeuge spezialisiert ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8814 — Melrose/GKN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË